

# ZH\_OBERGERICHT RA190018 vom 16. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RA190018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA190018)

FR: ZH\_OBERGERICHT RA190018 du 16 octobre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RA190018 del 16 ottobre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) stand ab Februar 2008 mit der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) in einem Arbeitsverhältnis. Am 16. Januar 2018 verwarnte die Beklagte den Kläger (Urk. 9/6). Am 27. März 2018 wurde dem Kläger auf Ende Juni 2018 gekündigt, und er wurde gleichentags freigestellt (Urk. 9/9, 9/10). Der Kläger erachtet die Kündigung als nicht rechtsgültig unterzeichnet und das Arbeitsverhältnis als nicht per 30. Juni 2018 beendet (Prot. I S. 5 f.). Am 21. September 2018 sprach die Beklagte vorsorglich eine zweite Kündigung per Ende Dezember 2018 aus. Für den Kläger ist wiederum unklar, ob diese Kündigung rechtsgültig unterzeichnet ist. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, dass sie dem Kläger frist- und formgültig per 30. Juni 2018 gekündigt hat (Urk. 8 S. 6). Sie stellte ihm sodann ein Schlusszeugnis, datierend vom 30. Juni 2018, zu (Urk. 3/8).

### E. 2

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2018 reichte der Kläger bei der Vorinstanz eine Zeugnisklage mit dem folgenden Rechtsbegehren ein (Urk. 2 sinngemäss): "Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger das folgende, rechtsgültig unterzeichnete, auf den 28. Februar 2018 datierte Zwischenzeugnis auszustellen, das den Kläger hinsichtlich seines Verhaltens und seiner Leistungen zwischen dem 1. Dezember 2015 und dem 28. Februar 2018 als guten Arbeitnehmer ausweist: 'Zwischenzeugnis Herr A.\_\_\_\_\_, geboren am tt. Dezember 1956, von C.\_\_\_\_\_, Master of Arts ..., arbeitet seit 16. Juli 2008 als Spezialist für komplexe Personenschäden Haftpflicht in unserem Unternehmen. A.\_\_\_\_\_ hat aufgrund einer internen Umstrukturierung der Bearbeitung von Auslandschäden auf den 1. Mai 2016 von der Abteilung Auslandschaden in die Abteilung Personenschaden Haft Komplex gewechselt. Für die Zeit bis zum 30. November 2015 verweisen wir auf die bis dahin ausgestellten Zwischenzeugnisse. Sein Aufgabenbereich umfasst bereits seit dem 1. Dezember 2015 im Wesentlichen: • Beurteilung von Deckungs- und Haftfragen

- 3 - • Aussergerichtliche Schadenabwicklung von Verkehrsunfällen mit Auslandbezug • Koordination und Fallbegleitung in Zusammenarbeit mit ausländischen Schadenregulierern • Bearbeitung komplexer Personenschäden der Vermögensversicherung (Haftpflicht) und Personenversicherung (Autoinsassenunfall) nach Schweizer Recht • Erkennen von Rehabilitationspotential, Prüfung medizinischer Fragen in Zusammenarbeit mit den beratenden Ärzten und Auftragserteilung für medizinische Begutachtungen • Verhandlungen mit Anspruchstellern, Rechtsanwälten und Versicherungsträgern • Erkennen und Bearbeitung von Fällen mit dem Anschein betrügerischer Anspruchsbegründung Herr A.\_\_\_\_\_ besitzt umfangreiche Fach- und Branchenkenntnisse, grosse Erfahrung in der Bearbeitung von komplexen Personenschäden mit Auslandbezug und sehr gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

Besonders geschätzt haben wir sein umfangreiches Wissen im internationalen Privatrecht sowie sein Netzwerk von ausländischen Kooperationspartnern, so dass immer wieder gewinnbringende Lösungen erzielt werden konnten. Wir kennen Herrn A.\_\_\_\_\_ als einsatzfreudigen, selbständig arbeitenden und kompetenten Mitarbeiter, welcher seinen Tätigkeitsbereich systematisch plant und organisiert. Herr A.\_\_\_\_\_ erfüllt seine Aufgaben sorgfältig und genau. In hektischen Situationen behält er stets die Übersicht und erzielt auch unter hohem Druck sehr gute Resultate. Herr A.\_\_\_\_\_ ist offen gegenüber neuen Vorhaben und Projekten und stellt sich rasch auf Veränderungen ein. Die Anliegen der internen sowie externen Kunden nimmt er sehr ernst, erkennt deren Bedürfnisse, zeigt grossen Einsatz und erledigt rasch die Aufträge. In persönlicher Hinsicht können wir Herrn A.\_\_\_\_\_ ein sehr gutes Zeugnis ausstellen. Wir kennen ihn als initiativen, interessierten und vertrauenswürdigen Mitarbeiter. Sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern, Kunden und Partnern ist stets freundlich und korrekt. Dank seiner innovativen Ideen und seinem Verantwortungsbewusstsein ist er ein anerkannter Ansprechpartner für sowohl interne als auch externe Kunden. Dieses Zwischenzeugnis wird auf Wunsch von Herrn A.\_\_\_\_\_ ausgestellt. Wir danken ihm für die wertvolle Mitarbeit sowie die sehr guten Leistungen. (rechtgültige Unterzeichnung) D.\_\_\_\_\_, 28. Februar 2018' " Am 4. März 2019 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 3 ff.). Mit Schreiben vom 14. April 2014 ersuchte der Kläger um Zustellung des

- 4 - Verhandlungsprotokolls sowie um Mitteilung zum weiteren Vorgehen. Weiter reichte er diverse Unterlagen ein und beantragte, diese als echte Noven zu berücksichtigen (Urk. 13). Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 teilte die Vorinstanz dem Kläger mit, dass das Verfahren in die Phase der Urteilsberatung getreten und die Eingabe daher unbeachtlich sei (Urk. 15). Am 5. Mai 2019 äusserte sich der Kläger erneut (Urk. 18). Mit Verfügung vom 14. Juni 2019 fällte die Vorinstanz folgenden Entscheid (Urk. 24):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.